

Bundesministerium für Arbeit
zH Mag. Walter Neubauer
Favoritenstraße 7
1040 Wien

Per E-Mail an: walter.neubauer@bma.gv.at

Wien, am 19. Februar 2021

Stellungnahme zum Homeoffice Maßnahmenpaket 2021
GZ: 2021-0.113.237

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich die insbesondere aufgrund der Coronakrise notwendigen neuen Regelungen im Rahmen des Homeoffice Maßnahmenpakets 2021. Diese gibt zu § 18 c Abs 4 AVRAG neu jedoch Folgendes zu Bedenken:

§ 18 c Abs 4 AVRAG normiert, dass die Homeoffice-Vereinbarung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes binnen einer Frist von einem Monat gelöst werden kann. Den Erläuterungen zu § 18 c Abs 4 AVRAG ist zu entnehmen, dass ein wichtiger Grund von Seiten des/der Dienstgebers/in etwa in wesentlichen Veränderungen der betrieblichen Erfordernisse begründet sein kann.

Dieser erläuternde Hinweis ist nachvollziehbar, soweit er sich etwa auf produzierende Unternehmen bezieht. Aber auch im Bereich der geistigen Dienstleistungen, wie jener der ZiviltechnikerInnen kann es erforderlich sein, dass MitarbeiterInnen an der Arbeitsstätte/am Dienort anwesend sind, zB. bei der Erarbeitung größerer Projekte, bei denen eine Abstimmung im Team vor Ort erforderlich ist. Es wird die Befürchtung gehegt, dass MitarbeiterInnen dann nicht aus dem Homeoffice zurückgeholt werden können, weil der vorgebrachte "wesentlichen Grund" im Sinne der Erläuterungen nicht „schwer genug“ wiegt und die MitarbeiterInnen sohin zu Lasten des/der Dienstgebers/in faktisch einen "Daueranspruch" auf Homeoffice erhalten.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor den Halbsatz "*bei Vorliegen eines wichtigen Grundes*" in § 18 c Abs. 4 zu streichen. Die Beibehaltung der Vorgabe einer einmonatigen Frist gewährt beiden Arbeitsvertragsparteien ohnedies ausreichend Zeit, um sich auf eine Umstellung den Dienort betreffend ausreichend vorbereiten zu können.



Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident